



## Empfehlungen für die Bildung von Seniorenvertretungen in hessischen Kommunen

### **I. Einleitung**

Bis zum Jahre 2030 steigt in Deutschland der Anteil älterer Menschen über 60 auf ca. 35% der Gesamtbevölkerung und die Zahl der Wahlberechtigten dieser Altersgruppe auf über 40%. Damit wächst die Bedeutung der Älteren in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

Die Senioren sind bereit, mit ihrer Erfahrung und Kompetenz zur Lösung von Problemen beizutragen. Sie fördern den Dialog der Generationen und sorgen dafür, dass Ältere nicht ausgegrenzt werden. Außerdem gibt es eine große Menge sozialer und gesundheitlicher Fragen aus dem Bereich der Mitbürger höheren und höchsten Alters, für die Lösungen gefunden und Betreuung organisiert werden muss. Das geht nur durch Beratung und tätige Hilfe der Senioren selbst.

Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine Interessenvertretung der Senioren in ausreichendem Umfang erforderlich. Dies kann durch gewählte politische Mandatsträger, auch wenn diese häufig ebenfalls über 60 Jahre sind, nicht geleistet werden, denn diese sind der Gesamtheit der Wähler und dem öffentlichen Wohl im Ganzen verpflichtet.

Die Vertretung dieser Interessen durch die Senioren selbst bedarf einer ausreichenden Legitimation als unabhängiges und sachkundiges Gremium. Damit werden die berechtigten Mitwirkungsmöglichkeiten von älteren Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Die dafür erforderlichen kommunalen Seniorenvertretungen gibt es seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, bisher etwa 1.500 in der Bundesrepublik und mehr als 150 in Hessen. Sie führen unterschiedliche Bezeichnungen, z. B. Seniorenbeirat oder Seniorenrat und beruhen in der Art ihrer Bildung, Rechtsform und Zielsetzung auf verschiedenen Grundlagen (kommunale Satzungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien). Gemeinsame Mindeststandards für die gemeinsame Arbeit zu sichern und damit auch eine größere Durchsetzungsfähigkeit ihrer Interessen zu erreichen, ist ein wichtiges Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses der kommunalen Seniorenbeiräte in der Landesseniorenvertretung Hessen e.V. (LSVH).

Mit den nachstehenden Empfehlungen will die LSVH deshalb bestehenden und neu sich bildenden kommunalen Seniorenvertretungen ein Instrument an die Hand geben, welches ihre Bildung und ihre Zielsetzungen erleichtert und ihre Position verbessert, aufbauend auf langjährigen Erfahrungen bestehender Seniorenbeiräte.

## **II. Mindestvoraussetzungen für die Bildung kommunaler Seniorenvertretungen**

1. Eine Interessenvertretung kann legitim nur durch Mitglieder der Gruppe erfolgen, die vertreten werden soll. Deswegen müssen Mitglieder einer Seniorenvertretung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Bestand und die Struktur sollten durch Satzung festgelegt werden (Beschluss der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung). Dies dient der Rechtssicherheit gemäß § 8c Hessische Gemeindeordnung (HG). Bei der Rechtsstellung der Mitglieder ist eine entsprechende Anwendung von § 37 HGO (Unvereinbarkeit) erforderlich (**Anhang 1**).
3. Eine Seniorenvertretung sollte als Hauptaufgabe die Beratung der Organe der Kommune im Sinne einer Interessenvertretung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger haben. Dafür sind die Information in allen Angelegenheiten, die Ältere betreffen und ein Rede- und Vorschlagsrecht in den gemeindlichen Gremien erforderlich.
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen Seniorenvertretungen und ihre Mitglieder unabhängig sein (parteilos und konfessionell neutral und frei von Verbandsinteressen). Das bedeutet, dass die Interessenvertretung der Senioren Vorrang hat.

## **III. Ziele, Grundsätze und Aufgaben kommunaler Seniorenvertretungen**

Seniorenvertretungen haben das Ziel, die besonderen Interessen der älteren Menschen gegenüber Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft und im kulturellen und sozialen Bereich in der Kommune einzubringen. Sie beraten den Magistrat / Gemeindevorstand und die kommunalen Gremien, wirken mit bei der Umsetzung von Entscheidungen und vertreten die Interessen der Senioren in der Öffentlichkeit.

Aus dieser Zielsetzung und diesen Grundsätzen ergibt sich die Aufgabe der Mitwirkung bei der Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft und Verbesserung der Lebensqualität im Alter.

## **IV. Gründung und Wahlen**

### **1. Vorbereitung**

Die Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung geht in den meisten Fällen von einzelnen Personen aus, die oftmals schon in Seniorengruppen von Vereinen, Parteien oder Wohlfahrtsverbänden tätig sind. Aber auch Parteien selbst und deren Fraktionen, Bürgermeister oder andere Verwaltungsangehörige betreiben die Einrichtung von Seniorenvertretungen. Wer auch immer die Initiative ergreift, muss von der Notwendigkeit und den Aufgaben einer spezifischen Vertretung der Interessen älterer Menschen überzeugt sein und andere davon überzeugen. Das erfordert oft einen langen Atem und viel Arbeit. Neben anderem ist es vorteilhaft und fast unumgänglich, den Bürgermeister oder mindestens eine Fraktion für die Idee der Seniorenvertretung zu gewinnen. Damit werden die weiteren Schritte für die Beschlüsse kommunaler Organe wesentlich erleichtert.

Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und vor allem der älteren Menschen durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse, Seniorenzeitschriften oder -nachrichten bzw. durch Informationsveranstaltungen sind wichtige Vorbereitungsinstrumente.

Dabei helfen Hinweise auf die erfolgreiche Arbeit von bestehenden Seniorenvertretungen in anderen Städten und Gemeinden sehr oft weiter.

Häufig gilt es auch, die Befürchtungen von Parteien, Vereinen und Verbänden, dass mit der Seniorenvertretung eine Konkurrenz zu deren eigener Seniorenarbeit entsteht, durch klärende Informationen und Gespräche zu überwinden. Das gelingt besonders gut, wenn man diese Organisationen sowohl in die Vorbereitung als auch in die späteren Wahlen einbindet.

Zu diesen Vorbereitungen gehören die Festlegung der Wahlform und die Erstellung einer Satzung mit Wahlordnung.

## 2. Erstellung einer Satzung

Die Satzung regelt vor allem die Ziele und Aufgaben, die Mitwirkungsrechte, die Zahl der Mitglieder und die Form der Wahl. Die Satzung und die Wahlordnung müssen von der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, damit die Seniorenvertretung eine sichere Rechtsgrundlage hat.

Zur Festlegung seiner inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben; die Geschäftsordnung ist gültig mit dem Beschluss des Seniorenbeirates selbst.

Eine im Anhang beigefügte Satzung und Wahlordnung sollten als Muster dienen und können nach eigenen Bedürfnissen abgewandelt werden (**Anhänge 2 und 3**).

## 3. Wahlformen

In der Praxis haben sich drei Wahlformen herausgebildet:

- die Urwahl,
- die Versammlungswahl und
- die Delegiertenwahl

Die **Urwahl**, meist in der Form einer Briefwahl, ist zweifellos die demokratischste Form zur Bildung einer Seniorenvertretung. Indem alle Bürgerinnen und Bürger über 60 die Möglichkeit erhalten, auf den ihnen übersandten Wahlzetteln ihre Kandidaten oder Kandidatinnen in Ruhe auszuwählen zu können, wird das Interesse der älteren Menschen an der Wahl gestärkt und die Arbeit der Seniorenvertretung am besten legitimiert. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates kann dabei entweder direkt erfolgen oder über die Wahl einer größeren Vertreterversammlung, die dann ihrerseits den geschäftsführenden Seniorenbeirat wählt.

Die großen Vorteile dieser Wahlform liegen in ihrer hohen demokratischen Legitimität und an der Beteiligungsmöglichkeit aller Einwohner über 60. Die Nachteile liegen an den höheren Kosten für Porto, Wahlbenachrichtigungen, Wahlzettel usw. Dabei sollte aber bedacht werden, dass diese Kosten nur einen zu vernachlässigenden Bruchteil des Haushalts einer Kommune ausmachen.

Die **Versammlungswahl** kann als eine Variante der Urwahl bezeichnet werden. Hier werden alle Einwohner der Kommune über 60 zu einer Wahlversammlung eingeladen. In dieser werden die Frauen und Männer, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben, vorgestellt und ggf. durch weitere Vorschläge aus der Versammlung ergänzt.

Die Vorteile dieser Wahlform sind die geringen Kosten und die Möglichkeit der Kandidaten, sich direkt ihren Wählern vorzustellen. Die Nachteile liegen darin, dass an der Versammlung oft nur wenige Wahlberechtigte teilnehmen. Auch ist diese Wahl-

form nur sinnvoll bei kleineren Gemeinden. Wie schon bei der Urwahl, sollte die Wahl des/der Vorsitzenden und anderer Funktionsträger den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung selbst überlassen werden.

Bei der **Delegiertenwahl** wird schon in der Satzung festgelegt, welche Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden oder sonstige Gruppen eine genau bestimmte Zahl von Personen in die Seniorenvertretung entsenden, die als solche auch die Seniorenvertretung (etwa als Seniorenbeirat) darstellen. Es kann aber auch geregelt werden, dass die Delegierten als Vertreterversammlung fungieren, die aus ihrer Mitte heraus den Seniorenbeirat wählt.

Der Vorteil dieser Wahlform liegt in seiner relativen Einfachheit und den geringen Kosten. Dem steht der nicht unerhebliche Nachteil gegenüber, dass die eigentlich betroffenen älteren Menschen keinerlei Einfluss auf die Wahl ihrer Interessenvertreter haben.

#### 4. Wahlordnung

Eine Wahlordnung ergänzt die Satzung und legt die Einzelheiten der Wahl je nach der Wahlform fest. Sie regelt vor allem die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Fristen und die Form der Einreichung von Wahlvorschlägen, die Wahlorgane (Wahlleitung, Wahlausschuss, Feststellung des Wahlergebnisses) und die Einberufung zur konstituierenden Sitzung.

### **V. Organisation und Rahmenbedingungen**

#### 1. Geschäftsordnung

In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Seniorenvertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dazu Stellvertreter und Schriftführer und Schatzmeister. Der nächste Schritt ist die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, sofern die Einzelheiten der Geschäftsführung nicht bereits in der Satzung enthalten sind.

Diese regelt z.B. die Zahl und Dauer der Sitzungen, die Abstimmungsmodalitäten bei Mehrheitsentscheidungen, die Vertretung nach Außen, die Protokollführung oder die Zuständigkeit einzelner Mitglieder für bestimmte Aufgaben (z.B. die Öffentlichkeitsarbeit). Wenn in der Geschäftsordnung die Inanspruchnahme von Sachkosten, Räumen und Personal der Kommune angesprochen wird, sollten diese Punkte vom Magistrat oder Gemeindevorstand gebilligt werden.

#### 2. Finanzierung

Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit einer Seniorenvertretung ist die gesicherte Finanzierung ihrer Tätigkeit. Vor allem sind zu klären: die Höhe der Haushaltsmittel, welche der Seniorenvertretung zur Verfügung gestellt werden, die Übernahme der Sachkosten, z. B. für Porto, Telefon, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, die Nutzung von kommunalen Räumen und weitere Unterstützungen, die von der Verwaltung erbracht werden, etwa bei der Protokollführung und Protokollerstellung.

Die Mitglieder von Seniorenvertretungen arbeiten ehrenamtlich. Sie sollten im Rahmen der Entschädigungssatzung der Kommune Auslagenersatz erhalten. Außerdem sollte ihnen die unentgeltliche Teilnahme an überregionalen Fortbildungen und ähnlichen Maßnahmen zugestimmt werden. Eine Aufwandsentschädigung im Rahmen

der Entschädigungssatzung der Kommune kann gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Wünschenswert ist, dass die Seniorenvertretung im Rahmen des Haushaltsansatzes über ihre Mittel weitgehend selbständig verfügen kann, selbstverständlich mit der Vorlage prüfungsfähiger Ausgabenbelege. Damit gewinnt die Seniorenvertretung ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Wenn die Seniorenvertretung durch Beschluss der zuständigen Organe gebildet worden ist, sind damit die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit in die Haft- und Unfallversicherung der Kommune eingeschlossen.

### 3. Zusammenarbeit

Seniorenvertretungen sind die Interessenvertretung aller älteren Menschen. Gerade deshalb müssen sie eine gute Partnerschaft und Zusammenarbeit mit allen organisierten Seniorengruppen, mit Verbänden, Parteien und der Verwaltung suchen. Auch Kirchengemeinden, Gewerkschaften oder Bildungsinstitutionen sind potentielle Partner. In vielen Kommunen gibt es Seniorenbeauftragte oder Seniorenbüros, mit denen eine Zusammenarbeit die eigene Arbeit vorwärts bringen kann.

## **VI. Zusammenfassung**

Die Realisierung der vorstehenden Empfehlungen erfordert die Erkenntnis der älteren Menschen, der Parteien und der Kommunalverwaltung, dass die wachsende Zahl der Älteren als eine gesellschaftlich bedeutsame Gruppe ihre eigenen Interessen selbst wahrnehmen möchte. Das soll und muss außerhalb jeden Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen und unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generationen zu einem fruchtbaren, friedlichen und schöpferischen Zusammenleben in den Gemeinwesen führen.

Der Begriff „Empfehlungen“ schließt auch ein, dass sie – abgestimmt auf die jeweiligen örtlichen Bedürfnisse – auch Abweichungen in den wichtigen Grundelementen der Wahlen, der Zusammensetzung und der Mitwirkungsrechte zulassen.

Die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. berät und unterstützt Senioreninitiativen und Kommunen bei der Gründung von Seniorenvertretungen.

---

Die Empfehlungen wurden am 18.11.2013 vom Vorstand der Landesseniorenvertretung Hessen e. V. (LSVH) beschlossen.

**Wortlaut des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten **Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten** eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von **Beiräten**, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

**Wortlaut des § 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Hinderungsgründe

Gemeindevertreter können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte
  - a) der Gemeinde,
  - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
  - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
  - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
  - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind,
2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.



### Satzung

(Beispiel)

Gemäß der §§ 5, 5c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (in der jeweils gültigen Fassung) hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

(Bestimmung: alle Wahlformen)

1. Der Seniorenbeirat (Seniorenvertretung) ist die selbständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Mitwirkung**

(Bestimmung: alle Wahlformen)

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt / Gemeinde und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung abgeben.
3. Dem / Der Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten in den Beschlussgremien der Stadt / Gemeinde Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat / Gemeindevorstand unterrichtet rechtzeitig den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
  - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
  - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
  - der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
  - Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum).

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Wahl**

###### *A) Beispiel Urwahl*

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
3. Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber aus der jeweiligen Vorschlagsliste nach. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

### **B) Beispiel Versammlungswahl**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
3. Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren in einer Versammlungswahl gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.
5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

### **C) Beispiel Delegiertenwahl**

#### Alternative a)

1. Dem Seniorenbeirat gehören \_\_\_\_\_ Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
2. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten, die für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren von den nachstehenden Organisationen entsandt werden:
  - (Delegiertenanzahl und Bezeichnung der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden ect.)
3. Als beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat an:
  - (Anzahl der Vertreter und Bezeichnung der kommunalen Gremien, Parteien, Einrichtungen, sonstige Institutionen)

#### Alternative b)

1. Dem Seniorenbeirat gehören \_\_\_\_\_ Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
2. Er wird in freier und geheimer Wahl für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren in einer Versammlung von Delegierten gewählt, die von den nachstehenden Organisationen entsandt werden:
  - (Delegiertenanzahl und Bezeichnung der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden ect.)
4. Als beratende und nicht stimmberechtigte Delegierte kann der Seniorenbeirat berufen:
  - (Anzahl der Vertreter und Bezeichnung der kommunalen Gremien, Parteien, Einrichtungen, sonstige Institutionen)
5. Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung geregelt.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen \_\_\_\_\_ nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch \_\_\_\_\_ Mal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt die Stadt/Gemeinde ein.
3. Die Einladungsfrist beträgt \_\_\_\_\_ Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich / nicht öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden / mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.
8. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Vorstand**

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirates wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt. Er besteht aus
  - der/dem Vorsitzende/n,
  - der/dem Stellvertreter/in,
  - der/dem Schriftführer/in
  - sowie aus \_\_\_\_\_ Beisitzern/innen
2. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt \_\_\_\_\_ Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
6. Im Einzelfall kann jedes Mitglied zu akuten Fragen Stellung zu nehmen. Es soll sich dabei an die Beschlusslage des Seniorenbeirates halten. Wenn er aus besonderen Gründen davon abweichen will, muss er dies als eigene Meinung zum Ausdruck bringen.

## **§ 7 Tätigkeitsbericht**

Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat / Gemeindevorstand / der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 7 Verwaltungshilfe**

Der Magistrat / Gemeindevorstand stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere

- für die lfd. Geschäftsführung,
- für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen,
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt / Gemeinde beauftragt werden versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



### Wahlordnung

(Beispiel Briefwahl)

#### **Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Seniorenbeirat gemäß § 4 der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ .

#### **§ 1**

#### **Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Für die Wahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

#### **Wahlgrundsätze**

6. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlborschlag zugelassen wird. In diesem Fall hat jede Wählerin und jeder Wähler so viel Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.
7. Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
8. Das gesamte Stadtgebiet / Gemeindegebiet bildet einen Wahlkreis.

#### **§ 3**

#### **Wählerverzeichnis**

1. Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
2. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der \_\_\_\_ Tag vor dem Wahltag.
3. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.

#### **§ 4**

#### **Wahlzeit / Wahltag**

6. Die Wahlzeit beträgt \_\_\_\_ Jahre sie beginnt jeweils am \_\_\_\_\_ .
7. Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirats statt.

#### **§ 5**

#### **Wahlausschuss**

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Er besteht aus \_\_\_\_ Mitgliedern, die auf Vorschlag der Stadt / Gemeinde / des amtierenden Seniorenbeirates berufen werden. Aus der Mitte des Wahlausschusses wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

#### **§ 5**

#### **Wahlausschreiben / Wahlvorschläge**

1. Spätestens \_\_\_\_ Monate vor dem Wahltag versendet der Wahlleiter das Wahlausschreiben für die in der Satzung bezeichneten Mitglieder des Seniorenbeirats. Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen, die für Bekanntmachungen der Stadt / Gemeinde gelten.
2. Wahlvorschläge sind bis \_\_\_\_ Tage vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen.

3. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Auf dem Wahlvorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der/s Bewerbers aufgeführt sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beigefügt sein.
4. Über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

### **§ 6**

#### **Aufforderung zur Wahl**

Die Stadt / Gemeinde übersendet am \_\_\_\_Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welche Stelle und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlausschuss zurückgegeben werden müssen.

### **§ 7**

#### **Stimmzettel**

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Wahlleiters hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass nur ein Wahlvorschlag angekreuzt werden darf.

### **§ 8**

#### **Gültigkeit der Wahl**

4. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte/r innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch erheben.
5. Über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl beschließt die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / der neu gewählte Seniorenbeirat. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

1. Die Wahlordnung zum Seniorenbeirat der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ tritt am in Kraft.

## **Wahlordnung**

(Beispiel Versammlungswahl/Delegiertenwahl)

Hinsichtlich der Formalitäten sind jeweils entsprechende Regelungen erforderlich. Die Frage, wie die Versammlung zustande kommt und wie ihr Ablauf zu organisieren ist, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der Delegiertenwahl muss vom Magistrat/Gemeindevorstand festgelegt werden, welche Institutionen das Recht haben, Delegierte zu entsenden; wenn es sich dabei um eine geringe Anzahl handelt (kleiner als 10) können diese direkt den Seniorenbeirat bilden, bei einer größeren Anzahl wählt die dadurch entstehende Versammlung den eigentlichen Seniorenbeirat (das entspricht einer Versammlungswahl). Der dabei entstehende Seniorenbeirat kann dann diejenigen Delegierten, die nicht gewählt worden und besonders sachkundig und engagiert sind, als beratende Mitglieder berufen.